

**Bekanntmachung
des Landesverwaltungsgerichtes Tirol**
nach § 13 Abs 2 und 5 AVG sowie § 86b BAO iVm § 17 VwG
Gültig ab 01. Februar 2026

A) Rechtswirksame Einbringung im elektronischen Verkehr

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringungen (§§ 13 Abs 1 AVG und 86b BAO) im elektronischen Verkehr an das Landesverwaltungsgericht Tirol, einschließlich schriftlicher Anbringungen im Revisionsverfahren, stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail	post@lvwg-tirol.gv.at
Elektronischer Zustelldienst	9110022139624 (GLN-Nummer)
Elektronischer Rechtsverkehr	Z018011 (ERV-Anschriftscode)

Die Einbringung von Anbringungen im elektronischen Verkehr ist nicht auf Zeiten der Amtsstunden oder Parteienverkehrszeiten beschränkt. Die Empfangsgeräte des Landesverwaltungsgerichtes Tirol sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, werden allerdings nur während der Amtsstunden betreut. Schriftliche Anbringungen, die mittels elektronischer Zustelldienste, per E-Mail oder im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, können auch außerhalb der Amtsstunden fristwährend eingebracht werden (§ 33 Abs 3 AVG). Sie gelten jedoch erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt und werden ab diesem Zeitpunkt bearbeitet.

Anbringungen, die direkt an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige von den obig angeführten abweichenden Kontaktnummern/-adressen gerichtet werden, sind nicht rechtswirksam.

1. E-Mail

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) nicht nach dem Stand der Technik transportverschlüsselt sind,
- b) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- c) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- d) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,

- e) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- f) die maximale Größe von 25 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten,

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw der Absender nicht in jedem Fall informiert.

2. Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.a) bis e) sinngemäß.

3. Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Formate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .csv, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, .dw*, .dxf
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem
Komprimiert	.zip, .7z, .asic, .asice

4. Übermittlung großer Datenmengen

Große Datenmengen, die auf herkömmlichen Übermittlungswegen nicht übermittelt werden können, können dem Landesverwaltungsgericht Tirol über die TBOX – Tirol Box vorgelegt werden. Für die Übermittlung der Zugangsdaten wenden Sie sich an die Geschäftsstelle unter

post@lvwg-tirol.gv.at oder +43 512 9017 1702

Die Verlängerung einer gesetzlichen oder gerichtlich bestimmten Frist sowie die Zulässigkeit anderer als der angeführten Dateiformate sind mit der Verwendung der TBOX – Tirol Box nicht verbunden.

B) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

1. Amtsstunden:

- a) Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- b) Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Parteienverkehrszeiten:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember und der Faschingsdienstag-Nachmittag.

C) Hinweis zur postalischen Übermittlung und persönlichen Abgabe von Schriftstücken

Schriftstücke sind an die Postadresse

Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck,
zu richten. Dies gilt für die persönliche Abgabe von Schriftstücken sinngemäß.

Diese Bekanntmachung tritt mit 01. Februar 2026 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung vom 01. Oktober 2025.

Der Präsident
des Landesverwaltungsgerichtes Tirol:

Dr. Klaus Wallnöfer